

Erich Kaufmann zum Gedächtnis

Die deutsche Wissenschaft hat mit Erich Kaufmann, der am 11. November 1972 im 93. Lebensjahr verschied, einen Gelehrten von hohem Rang verloren; der Herausgeberkreis dieser Zeitschrift, dem er vor 44 Jahren beitrug, ist um seinen glänzenden Namen ärmer geworden.

Erich Kaufmann war einer der letzten Repräsentanten der deutschen Rechtswissenschaft, die in der Spanne zwischen der Reichsgründung und dem 1. Weltkrieg ihre wissenschaftliche und persönliche Prägung erfahren haben. Ihre Entwicklung vollendeten sie in den geistigen Auseinandersetzungen, die sich an der deutschen Universität in jener Epoche vollzogen. Der deutsche Nationalstaat, für ihre Vorgänger ein lange erstrebtes Ziel, war die gesicherte Realität ihrer Jugend. Mit diesem Rüstzeug versehen, entfalteten sie ihre Kraft auf dem Höhepunkt ihrer Jahre in dem neuen Deutschland nach 1919 und waren die ersten, die, soweit sie das Dritte Reich in Integrität überlebt hatten, nach 1945 an der Neubesinnung und am Wiederaufbau von Wissenschaft und Staatlichkeit mitwirkten. Im Jahre 1925 begann Erich Kaufmann den Nachruf auf einen großen Juristen der unmittelbar vorangegangenen Epoche mit den folgenden Sätzen: »Mit Otto Mayer ist für die heutige Generation einer der letzten Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft begrabener worden. Ich denke dabei an den Kreis deutscher Rechtsgelehrter, die, vor 1850 geboren, in ihren entscheidenden Jugendjahren das deutsche Reich ersehnt hatten, deren wissenschaftliche Ausbildung vor 1871 abgeschlossen war, . . . Jeder von ihnen steht vor uns in seiner charakteristischen Eigenart; und doch gehören sie für uns, die nach 1871 geboren und gebildet worden sind, zusammen. Durch sie hat die deutsche Rechtswissenschaft der Zeit nach 1871 ihr Gepräge bekommen, von ihnen haben die folgenden Generationen die entscheidenden Impulse erfahren, mit ihrem Kapital hatten sie zu wirtschaften, mit ihnen hatten sie sich auseinanderzusetzen«¹). Ersetzt man die Jahreszahl 1871 durch 1918 als das Datum der großen Zäsur im Leben der Spätergeborenen, so scheint mir dieses Urteil *mutatis mutandis* auf Kaufmann selbst zuzutreffen.

Sein in vielen Publikationen verstreutes Lebenswerk wurde durch die vorzügliche Ausgabe seiner Gesammelten Schriften (1960) erschlossen²). Er hat sie auf

¹) »Otto Mayer«, Ein Beitrag zum dogmatischen und historischen Aufbau des deutschen Verwaltungsrechts (Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bd. 30 [1925], S. 377 = Erich Kaufmann, Gesammelte Schriften [Ges. Schr.] Bd. I, S. 388).

²) Erich Kaufmann, Gesammelte Schriften Bd. I, Autorität und Freiheit; Von der konstitutionellen Monarchie bis zur Bonner parlamentarischen Demokratie – Band II, Der Staat in der Rechtsgemeinschaft der Völker; Vom 1. Weltkriege bis zum Wiederaufbau nach dem 2. Weltkriege – Band III, Rechtsidee und Recht; Rechtsphilosophische und ideengeschichtliche Bemühungen aus fünf Jahrzehnten (1960). (Vgl. die Besprechung von Strebel in ZaöRV Bd. 22, S. 570 ff.).

Bitten der Herausgeber durch ein Vorwort, in dem er über seine wissenschaftliche Einstellung Rechenschaft ablegte, und durch Einführungen zu den drei dem öffentlichen Recht, dem Völkerrecht und der Rechtsphilosophie gewidmeten Bänden zu einem bildhaften Mosaik zusammengefügt³⁾. So ist, obwohl Kaufmann keine dieser Disziplinen in lückenlos-systematischer Form dargestellt hat, ein Lehrgebäude des öffentlichen Rechts in weitestem Sinn – unter Einschluß des Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Staatskirchenrechts – entstanden, das in den festen Grund einer staatsphilosophischen Erkenntnislehre eingefügt ist. In der Vielzahl der Beiträge aus verschiedenen Zeiten wird die Konsequenz eines Geistes sichtbar, der von Jugend an die Rechtswissenschaft nicht isoliert sah, sondern nur im Zusammenhang mit Philosophie und Geschichte verstehen konnte. Diese Verbindung ist nicht nur für die theoretischen Schriften aus den frühen Schaffensperioden charakteristisch; sie wirkt sich bis in die Einzelheiten der Gutachten, Plädoyers und Stellungnahmen aus, mit denen er nach den beiden Weltkriegen in die völkerrechtliche Praxis eingegriffen hat. Eine Entdeckung, die der Leser der Gesammelten Schriften wohl zu seiner eigenen Überraschung macht, ist die Kontinuität des Denkens, das trotz dem Wechsel der Zeit und der Forschungsobjekte sich nie von den Wurzeln gelöst hat, die – nach Kaufmanns Selbstzeugnis – sich um die Zeit der Jahrhundertwende gebildet haben⁴⁾. Zwar liegt zwischen dem berühmten, ihm bis zuletzt von Gegnern vorwurfsvoll entgegengehaltenen Buch »Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus« von 1911 und der philosophischen Grundlegung des Völkerrechts, die er in den Haager Vorlesungen »Règles générales du Droit de la Paix« im dritten Jahr nach der nationalsozialistischen Machtergreifung vortrug, nicht nur der Abstand von zweieinhalb Jahrzehnten, sondern auch vertiefte Erkenntnis der Idee des Rechts und ihrer Folgen für die Verwirklichung der Gerechtigkeit. Die Selbstbehauptung des souveränen Staates der Nationalstaatsepoche tritt zurück hinter seiner Einordnung in die durch das Völkerrecht geordnete Staatengemeinschaft. Die Grundsätze der Verkehrsgerechtigkeit, die Kaufmann früher auf das Privatrecht bezog, werden nunmehr auch auf die zwischenstaatliche Gesellschaft übertragen⁵⁾. Die Gewichte sind verlagert, die Grundposition der unmittelbaren Wirkung der Idee eines übergeordneten objektiven Gesetzes im geltenden Recht ist aber konstant dieselbe geblieben: »Die ... Erkenntnis, daß alles geschrie-

³⁾ Die beiden großen völkerrechtlichen Schriften »Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus« (1911) und »Règles générales du Droit de la Paix« (1936) sind wegen ihres Umfangs nur auszugsweise abgedruckt. Kleinere Arbeiten, die nicht aufgenommen wurden, sind aus dem Schriftenverzeichnis, das jedem Band beigegeben ist, ersichtlich.

⁴⁾ F. A. Frhr. von der Heydte, Das rechtsphilosophische Denken Erich Kaufmanns, Versuch einer Deutung (Um Recht und Gerechtigkeit, Festgabe für Erich Kaufmann zu seinem 70. Geburtstag) (1950), S. 103–121.

⁵⁾ Siehe Kaufmanns eigene Stellungnahme zur »Clausula rebus sic stantibus« in den »Règles générales« (RdC Bd. 54 [1935 IV], S. 309–620, 522 Anm. 1), in dem Aufsatz »Die anthropologischen Grundlagen der Staatstheorien« (in der Festgabe für Rudolf Smend [1952], Ges. Schr. Bd. III, S. 365) und im Vorwort zu Bd. III der Ges. Schr. (S. XXII).

bene Recht auf ›vorgegebenen‹ allgemeinen Kategorien und Rechtsprinzipien beruht und nur auf dieser Grundlage so gesetzt wie ausgelegt werden kann, führte mich zu der Einsicht, daß der Gedanke des Naturrechts, den die historische Schule und der Rechtspositivismus als überholt und überlebt ansahen, als das ›Wissen von einer höheren Ordnung‹ etwas Ewiges und Unvermeidliches ist«⁶⁾.

Der Auseinandersetzung mit dem in der Rechtslehre herrschenden Positivismus sind die wichtigsten Schriften bis zu der im Jahre 1921 erschienenen »Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie« gewidmet. Die Hegelsche Rechtsphilosophie hat ihn von Anfang an in ihren Bann geschlagen; zu ihr hat er sich grundsätzlich immer bekannt. In seinem Berliner Vortrag über Hegels Rechtsphilosophie (1931), der ein Schlüssel zu seiner Einstellung ist, hebt er den Satz hervor, daß das Gewissen die sittliche Welt nicht zu tragen vermag, wenn es nicht mit dem Ballast von Objektivitäten beschwert ist⁷⁾.

Kaufmann hat während seines ganzen Lebens sein Denken den gesellschaftlichen Institutionen und vor allem ihrer intensivsten Form, dem Staat, zugewandt. Die Ordnung der internationalen Gesellschaft hat ihn zwar schon früh beschäftigt; sie trat aber erst durch die Mitwirkung an der Lösung der Fragen, die dem Deutschen Reich durch den Versailler Vertrag und der Bundesrepublik durch das Besatzungsregime und die internationale Standortbestimmung erwachsen, im Lauf der Zeit mehr und mehr in den Vordergrund.

Dem Völkerrechtspraktiker Erich Kaufmann führte der Rechtsphilosoph die Feder. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden, der Auslegung völkerrechtlicher Texte durch den internationalen Richter und an der Verbindung von Völkerrecht und nationalem Recht: Der Richter muß hinter der Rechtsquelle, die er auslegt, die ungeschriebenen Grundsätze sehen, die die verstreuten einzelnen Regeln des Völkerrechts zusammenfügen; in diesem Sinne ruft ihm jeder Text zu: *transcende me ipsum*⁸⁾. Die Konstruktion eines Transformationsaktes, der völkerrechtliche Regeln durch solche des nationalen Rechts ersetzt, wird mit der Begründung abgelehnt, daß sie eine Konsequenz der engen Verbindung von juristischem Positivismus und staatlichem Voluntarismus sei⁹⁾.

Erich Kaufmanns Lebensweg ist durch die Geschehnisse des deutschen Staates, seinen doppelten Zusammenbruch und die darauf folgenden Aufbauzeiten bestimmt worden. Er wurde am 21. September 1880 in Demmin als Sohn einer Berliner Familie geboren. Der Promotion in Halle (1906) über historische Studien des monarchischen Prinzips und der Habilitation (1908) in Kiel über die Auswärtige Gewalt und die Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, einer rechtsvergleichenden Arbeit, folgten seine Berufungen als außerordentlicher Professor nach Kiel und als Ordinarius nach Königsberg (1913). Nach schwerer Ver-

⁶⁾ Ges. Schr., Vorwort zu Bd. III, S. XXVIII.

⁷⁾ Ges. Schr. Bd. III, S. 292.

⁸⁾ Règles générales, Ges. Schr. Bd. III, S. 356.

⁹⁾ Traité international et loi interne, Rivista di Diritto Internazionale Bd. 51 (1958), S. 369 ff. = Ges. Schr. Bd. II, S. 473 ff., 474.

wundung im 1. Weltkrieg, an dem er als bayerischer Artillerieoffizier teilnahm, erhielt er im Jahre 1917 einen Lehrstuhl an der Universität Berlin. Dort nahm er während der Entstehung der Weimarer Verfassung und in den ersten Jahren der Republik an zahlreichen staatsrechtlichen Auseinandersetzungen teil und wurde zu einem der prägenden Rechtslehrer jener Epoche. Daneben beriet er das Auswärtige Amt bei der Bewältigung der völkerrechtlichen Probleme, die durch die Gebietsabtretungen und andere Folgen des 1. Weltkriegs entstanden waren. Er vertrat das Deutsche Reich, die Freie Stadt Danzig und — in dem Verfahren über die geplante Zollunion mit dem Deutschen Reich — auch Österreich vor dem neuerrichteten Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag. Die außerordentlich eindrucksvolle Liste dieser Tätigkeiten ist zu umfangreich, um hier wiedergegeben werden zu können.

Ungeachtet dieser bedeutenden Verdienste wurde Kaufmann von der nationalsozialistischen Regierung aus seinen Ämtern und Funktionen entlassen und mußte, obwohl er sich jahrelang dagegen sträubte, im Jahre 1938 nach Holland fliehen. Dort hat er mit seiner Gattin den Krieg und die Besetzung, vom Schlimmsten verschont, überlebt. Zum Wiederaufbau kehrte er, sobald es ihm möglich war, ungebrochen zurück. Er übernahm 1947 einen Lehrstuhl in München. Drei Jahre später, nach der Emeritierung, wurde er als Rechtsberater des Bundeskanzleramts, kurz darauf des Auswärtigen Amtes nach Bonn berufen und hat bis ins hohe Alter — 1958 — an allen großen Verträgen und Verhandlungen mitgewirkt, die die neue deutsche Republik in die veränderte internationale Welt einfügten. Ein anschauliches Bild dieser Tätigkeit hat Karl Josef Partsch in seinem »Erinnerungsblatt zum 90. Geburtstag von Erich Kaufmann« gezeichnet¹⁰⁾.

Nach der Aufgabe aller öffentlichen Funktionen hat Erich Kaufmann noch ein tätiges Jahrzehnt in Heidelberg verbracht. Er war Mitglied und zeitweise Kanzler des Ordens *pour le mérite* für Wissenschaften und Künste, Mitglied der Heidelberger und Münchener Akademien der Wissenschaften, Inhaber der Harnack-Medaille der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Ehren doktor der Universitäten München und Kiel und Mitglied des Institut de Droit International. Der Bundespräsident hat ihn mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband ausgezeichnet.

Er hatte einst das »Grundrecht auf Einsamkeit, auf Selbstbesinnung und Selbst-einkehr« gefordert¹¹⁾. Erst im höchsten Alter ist es ihm selbst zuteil geworden.

Die Herausgeber dieser Zeitschrift und die Mitglieder des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht danken Erich Kaufmann für die Treue, die er ihnen im Wechsel der Zeiten bewiesen hat.

Hermann Mosler

¹⁰⁾ Karl Josef Partsch, Der Rechtsberater des Auswärtigen Amtes 1950–1958, Erinnerungsbild zum 90. Geburtstag von Erich Kaufmann, *ZaöRV* Bd. 30 (1970), S. 223–236.

¹¹⁾ Grundrechte und Wohlfahrtsstaat, Festvortrag auf den Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung in Bad Meinberg 1951 (*Ges. Schr.*, Bd. I, S. 597).